

Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr

Sitzungsdrucksache Nr. 190/2004  
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 10. Änderung;  
Auslegungsbeschluss****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Planungs- und Umweltausschuss

**Termine:**

07.07.2004

**Beschlussvorschlag:**

- I. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 10. Änderung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die mit der Bebauungsplanaufstellung verbundenen Verwaltungskosten keine finanziellen Belastungen

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

**Grundlage der Aufgabe:**

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe, die auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom 02.06.2004 erfolgt.

**Begründung:**

Zur Erschließung und Parzellierung der Restflächen des ehemaligen ALCAN-Grundstückes östlich des Tietmecker Weges wurde von der Stadt Lüdenscheid an den Tietmecker Weg eine zusätzliche, rund 90 m lange Stichstraße mit einer Wendeanlage geplant und gebaut. Die angrenzenden gewerblichen Bauflächen wurden inzwischen an die dortigen Betriebe zur Erweiterung ihrer Produktionsanlagen verkauft.

Die Stichstraße liegt derzeit innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche eines GI-Gebietes und ist nicht als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Da die Stichstraße Bestandteil des Tietmecker Weges ist und damit zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört, soll die Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Es ist im Jahr 2006 vorgesehen, die Erschließungskosten für den endausgebauten Tietmecker Weg als Gesamterschließungsanlage nach § 125 BauGB mit den Anliegern abzurechnen.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planänderung berührt wird, und die Bürgerschaft werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes beteiligt.

Lüdenscheid, den 06.2004

In Vertretung:

Ziemann  
Techn. Beigeordnete

**Anlage/n:**

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 10. Änderung